

Umgang mit Schulabsentismus – Wege der Prävention und Intervention

v. Fürstenberg



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S.3
1. Grundlagen	S.4
1.1 Definition Schulabsentismus	S.4
1.2 Gesetzliche Vorgaben	S.5
1.3 Überwachen der Schulpflicht	S.6
2. Formen, Merkmale und Ursachen von Schulabsentismus	S.8
2.1 Schulschwänzen	S.8
2.2 Angstbedingtes Meidungsverhalten	S.9
2.3 Fremdgesteuerte Versäumnisse	S.9
3. Prävention durch innerschulische Maßnahmen	S.10
3.1 Möglichkeiten in der Schule	S.10
3.2 Möglichkeiten in der Klasse	S.12
3.3 Möglichkeiten im System Schule	S.14
4. Intervention	S.14
4.1 Schulische Interventionsmaßnahmen	S.15
5. Schlussbemerkung	S.17
Literaturverzeichnis	S.18

Anlagen

Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Schulpflicht. Sie verpflichtet Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zu einem Mindestschulbesuch. Es zeigt sich jedoch, dass manche Schülerinnen und Schüler dieser Pflicht gelegentlich nicht nachkommen und dem Unterricht aus den unterschiedlichsten Gründen fernbleiben. Dies ist ein bekanntes Problem, auch wenn an unserer Schule aktuell nur Einzelfälle bekannt sind. Es kommt an allen Schulen und Schulformen vor und ist schwierig zu verhindern. Allein die Pflicht, zur Schule gehen zu müssen, erzeugt noch keine Motivation zum Schulbesuch oder eine Bindung zur Schule. Schülerinnen und Schüler, die sich in der Schule nicht wohlfühlen reagieren darauf möglicherweise mit schulabsentem Verhalten. Die Gründe, warum Schülerinnen und Schüler dem Unterricht oder der Schule fernbleiben sind vielfältig. Die Folgen von Schulabsentismus sind für die Schülerinnen und Schüler häufig schwerwiegend. Ein guter Schulabschluss ist für die Berufswahl junger Menschen von großer Bedeutung.

Dieses Thema ist aus pädagogischer Sicht besonders wichtig, da es um junge Menschen, um Schülerinnen und Schüler geht, die nicht nur eine Pflicht zum Schulbesuch, sondern auch ein „Recht auf Bildung“¹ haben, welches sie in ihrem eigenen Interesse und im Hinblick auf ihre Zukunft wahrnehmen sollten. Das Thema gewinnt an zusätzlicher Brisanz durch die aktuelle Situation der Corona-Pandemie. Seit einem Jahr sind die Schulen immer wieder geschlossen und die Schülerinnen und Schüler arbeiten im Distanz-Lernen. In unserem Konzept zum ‚Lernen auf Distanz‘ haben wir einen wöchentlichen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern vereinbart. In den Medien wird jedoch berichtet, dass der Kontakt zu nicht wenigen Schülerinnen und Schülern mehr oder weniger abgebrochen ist. Sicherlich muss erfasst und dokumentiert werden, wenn Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, nicht minder wichtig ist aber zu überlegen, wie Unterricht und Schule gestaltet werden können, damit Schülerinnen und Schüler die Schule als Ort des Lernens und Lebens gern annehmen können.

In dem vorliegenden Konzept „Umgang mit Schulabsentismus - Wege der Prävention und Intervention“ soll dieses komplexe Thema etwas differenzierter betrachtet und Überlegungen angestellt werden, wie Schule zugunsten der Schülerinnen und Schüler präventiv und durch Intervention handeln kann, um die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch zu bewegen.

¹ MSB, BASS, § 1 SchulG

Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Möglichkeit präventiver Maßnahmen gelegt werden, um schulabsentem Verhalten vorzubeugen.

Die Ausführungen beginnen mit einer Definition des Begriffs Schulabsentismus gefolgt von einem informierenden Teil über gesetzliche Vorgaben zur Schulpflicht und deren Überwachung. Da es so gut wie keine verlässlichen statistischen Daten zu Häufigkeiten von schulabsentem Verhalten in Deutschland gibt, werden hierzu keine Aussagen getroffen. Bevor Prävention (Kapitel 3) und Intervention (Kapitel 4) von Schulabsentismus behandelt werden kann, ist es wichtig, einen Überblick über die unterschiedlichen Formen von Schulabsentismus zu erhalten, die im zweiten Kapitel dargestellt werden. Eine kurze Schlussbemerkung bildet den Abschluss dieses Konzepts.

1. Grundlagen

1.1 Definition Schulabsentismus

„Schulabsentismus beschreibt zunächst allgemein das Fernbleiben vom Unterricht und von der Schule.“² Der Begriff Absentismus ist lateinischen Ursprungs. Absentia bedeutet Abwesenheit.³

„Schulabsentismus liegt [...] vor, wenn eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grund der Schule fernbleibt, unabhängig davon, ob er/sie dies mit Wissen oder Einverständnis seiner Eltern tut, und auch unabhängig davon, ob dieses Fernbleiben durch eine Entschuldigung legitimiert wird.“⁴

Der Begriff Schulabsentismus meint in diesem Kontext die physische Abwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers. Fehlzeiten sind nur in begründeten Fällen erlaubt, z. B. wegen Krankheit oder Beurlaubung aus wichtigen persönlichen Gründen und müssen entschuldigt bzw. genehmigt werden. Schulabsentismus ist keine psychische Störung und daher nicht zu entschuldigen. Aktive Abwesenheit durch unentschuldigtes Fehlen oder wegen anzweifelbarem entschuldigtem Fehlen werden als Schulbesuchs-Verweigerung bzw. als Schulabsentismus bezeichnet. Die extremste Form des Schulabsentismus stellt der völlige Schulausstieg dar.

² Quante-Brandt, Prof. Dr. Eva, S. 7

³ Vgl. Will, Daniel, S. 3

⁴ Thimm / Ricking 2004, S. 46

Aber auch eine passive Verweigerung, z. B. durch Nichtbeteiligung oder Unterrichtsstörung ist eine Form von Schulabsentismus. Obwohl eine Schülerin/ ein Schüler physisch anwesend ist, wohnt sie/ er dem Unterricht nicht bei.

Es kann also zwischen einem aktiven Absentismus (Fernbleiben vom Unterricht) und einem passiven Absentismus (inneres Ausklinken vom Unterrichtsgeschehen bei Anwesenheit) unterschieden werden.⁵

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Der Artikel 28 der UN-Menschenrechte spricht jedem Kind das Recht auf Bildung zu.⁶ Es gibt allerdings immer noch Staaten, in denen nicht alle Kinder Zugang zu kostenlosem Unterricht haben. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht geht in Deutschland auf das Jahr 1919 zurück. Sie erfolgte durch die Verfassung der Weimarer Republik 1919. Kinder und Jugendliche, die in der Bundesrepublik leben, müssen demnach für viele Jahre zur Schule gehen.

In Deutschland existiert kein einheitliches Schulgesetz und auch das Grundgesetz thematisiert die Schulpflicht nicht. Jedes Bundesland bestimmt individuell, wie lange die Schulpflicht andauert bzw. wann diese konkret beginnt und endet und schreibt das im jeweiligen Schulgesetz fest. In NRW müssen Kinder und Jugendliche mindestens zehn Jahre zur Schule gehen.

„(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“⁷

⁵ Vgl. Staatliches Schulamt Mannheim, S. 4

⁶ Vgl. Unicef, Artikel 28

⁷ MSB, BASS, § 37 Abs. 1

Im Schulgesetz NRW sind in § 34 bis § 41 die Grundsätze, Rechte und Pflichten der Schulpflicht geregelt. In § 41 SchulG ist die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht explizit ausgeführt:

„(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Ausbildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW geführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.“⁸

Nicht am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen ist angesichts der Schulpflicht ein strafbares Verhalten. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter sind also gemeinsam in der Verantwortung, dem Schulbesuch als Schüler nachzukommen, ihn als Eltern zu ermöglichen und ihn als Schule durchzusetzen sowie Schulabsentismus zu erfassen, zu verfolgen und ihm möglichst vorzubeugen.

1.3 Überwachung der Schulpflicht

Zur Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht gem. § 41 SchulG ist es notwendig, diese zu überwachen und eventuelle Schulpflichtverletzungen zu ahnden. Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern müssen durch die Schule sorgfältig, zeitnah und vollständig erfasst, dokumentiert und fünf

⁸ MSB, BASS, § 41

Jahre aufbewahrt werden. Diese Verfahrensweise dient als Werkzeug, Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch aufzudecken und angemessene Maßnahmen im Einzelfall treffen zu können. Unentschuldigte Fehlzeit bedarf immer schulischer Reaktion.

Neben der in § 41 SchulG Abs. 3 formulierten Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, sind Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter laut Allgemeiner Dienstordnung (ADO) unter Berücksichtigung der entsprechenden Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten (VO-DV I) verpflichtet, Fehlzeiten zu erfassen, zu dokumentieren und diese Unterlagen entsprechend zu führen.

Nach §§ 18 f. ADO sind Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen zuständig für die Dokumentation der Fehlzeiten sowie für die ordnungsgemäße Erstellung und Führung der Unterlagen nach § 18 Abs. 3 ADO. Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch sind vom Klassen- / Jahrgangsstufenleiter(in) an die Schulleitung zu übermitteln, da diese für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist (§ 20 ADO).⁹ Gemäß den Vorgaben in § 4 Abs. 1-4 VO-DVI müssen die Schülerstammbücher, Klassenbücher, Zeugnisse, Anwesenheitslisten und Entschuldigungen ordnungsgemäß geführt werden. Entschuldigungen müssen fünf Jahre, Klassenbücher zehn Jahre in der Schule aufbewahrt werden.¹⁰

Alle zur Überwachung der Schulpflicht gültigen Vorgaben sind im RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 04.02.2007 zu finden und zu beachten. (Siehe Anlagen) Zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen gelten die Vorgaben des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015. (Siehe Anlagen)

Bevor Verfahrensabläufe bei der Dokumentation von und dem Umgang mit Fehlzeiten und notwendige bedarfsgerechte Strukturen beschrieben werden, ist es wichtig, sich mit den unterschiedlichen Formen und Ursachen von Schulabsentismus auseinanderzusetzen und sich Gedanken über Wege der Prävention von Schulabsentismus zu machen.

⁹ Vgl. MSB, BASS, ADO § 18, § 20

¹⁰ Vgl. MSB, BASS, VO-DVI, § 4

2. Formen, Merkmale, und Ursachen von Schulabsentismus

Es gibt viele Gründe, warum Schülerinnen und Schüler der Schule fernbleiben. Um dem Fernbleiben rechtzeitig und angemessen begegnen zu können ist es wichtig, seine Ursachen und Ausprägungen zu kennen. Wie erfolgreich präventive und interventive Maßnahmen bei Schulversäumnissen sind ist davon abhängig, wie gut sie auf die Ursachen zugeschnitten sind. Nach Prof. Dr. Heinrich Ricking von der Universität Oldenburg kann beim Schulabsentismus zwischen drei Formen unterschieden werden: Schulschwänzen, angstbedingtes Meidungsverhalten und Zurückhalten.¹¹

2.1 Schulschwänzen

Beim Schulschwänzen bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht zugunsten einer angenehmeren Tätigkeit im außerschulischen Bereich fern. Die Eltern haben oft keine Kenntnis davon. Gründe für dieses Fehlverhalten können eine schulaversive Haltung, schulische Misserfolge, Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften oder wenig Aufsicht und Unterstützung durch die Eltern sein. Neben familiären Hintergründen kann auch die subjektive Bedeutsamkeit von Unterricht und Schule, die Qualität der Beziehung zu den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern und die Attraktivität und Qualität von Unterricht eine Rolle bei der Auslösung oder Aufrechterhaltung von Schwänzen spielen. „Schüler, die häufig die Schule schwänzen, haben i. d. R. eine negative Einstellung zur Schule, fühlen sich in der Schule unwohl und denken häufig, dass es sinnlos ist, dem Unterricht beizuwohnen, und fühlen sich in der Schule unwohl.“¹² Diese Schülerinnen und Schüler fallen im Unterricht oftmals durch geringe Motivation oder oppositionelles Verhalten auf, haben aber meist gute Kontakte zu ebenfalls auffälligen Kindern und Jugendlichen oder teilweise sogar zu „delinquenten Peers“¹³. Die Schulleistungen sind vielfach eher schlecht. Schulschwänzen ist bewusstes Fehlen. Ängste spielen bei dieser Form keine Rolle.

¹¹ Vgl. Ricking / Albers, S. 11

¹² Ricking / Albers, S. 13

¹³ Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, S. 19

2.2 Angstbedingtes Meidungsverhalten

Bei dieser Form des Meidungsverhaltens halten Ängste oder Phobien Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch ab. Bei einer Schulangst liegt eine zumindest subjektiv berechtigte Angst vor, die die Schülerin / der Schüler aus eigener Kraft oft nicht mehr überwinden kann. Das können z. B. Leistungsangst / Versagensangst, soziale Angst (z. B. Angst, vor anderen zu sprechen oder Angst, bewertet zu werden), Angst vor Lehrkräften oder Angst vor Mobbing / Gewalt sein. Die Ängste gehen häufig mit Vermeidungsverhalten und psychosomatischen Beschwerden wie z. B. Übelkeit, Kopf- und Bauchschmerzen oder Schlafstörungen einher. Die Verweigerung des Schulbesuches erfolgt in diesen Fällen in der Regel mit Wissen der Eltern.¹⁴

Die Schulphobie ist eine Trennungsangst. Hier geht es nicht um Angst vor der Schule, sondern vor allem um die Angst vor der Trennung von wichtigen Bezugspersonen (z. B. der Mutter) bzw. Angst, dass dieser Bezugsperson etwas zustoßen könnte. Von Schulphobie sind häufig jüngere oder auch überbehütete Kinder betroffen, aber auch Jugendliche in der Pubertät entwickeln Schulphobien. Besonders schwer fällt diesen Schülerinnen und Schülern der Übergang vom Kindergarten zur Grundschule oder zu einer weiterführenden Schule oder das Wiederkommen nach den Ferien. Sie fehlen meist durch die Eltern entschuldigt, auch weil sie häufig über körperliche Symptome wie z.B. morgendliche Bauchschmerzen klagen.¹⁵

2.3 Fremdgesteuerte Versäumnisse

Bei dieser Form des Schulabsentismus geschieht das Fehlen durch „Zurückhalten“¹⁶. Mit dem Einverständnis, der Duldung oder sogar Unterstützung der Eltern bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fern. Dies stellt eine „bewusste Schulpflichtverletzung der Erziehungsberechtigten“¹⁷ dar. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Kinder vom Unterricht zurückhalten oder das Fernbleiben erlauben, kann das die unterschiedlichsten Ursachen haben. Motive können eine schulkritische Haltung der Erziehungsberechtigten, kulturelle Diskrepanzen oder religiöse Positionen sein. Auch Beeinträchtigung und Krankheit der Erziehungsberechtigten,

¹⁴ Vgl. Ricking / Albers, S. 16

¹⁵ Vgl. BezReg Arnsberg, S. 19

¹⁶ Ricking / Albers, S. 18

¹⁷ Ricking / Albers, S. 18

Überforderung mit der Erziehung und - in besonders schlimmen Fällen - Vertuschung von Missbrauch und Verwahrlosung sein.¹⁸ Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Kinder vom Unterricht zurückhalten oder das Fernbleiben tolerieren, fehlen den Lehrkräften ihre Kooperationspartner und die Schülerinnen und Schüler sind mit der Entscheidung, ob sie zur Schule gehen, überfordert. Dem Schulabsentismus in diesem Fall entgegenzuwirken, ist eine große Herausforderung.

3. Prävention durch innerschulische Maßnahmen

Die Ursachen und Problemlagen, die bei Schülerinnen und Schülern zu Schulabsentismus führen, sind also sehr vielfältig und müssen in jedem Einzelfall genau betrachtet, analysiert und interpretiert werden, um gezielte Maßnahmen der Prävention oder Intervention einzuleiten. Das Erkennen erster Warnsignale eines passiven schulvermeidenden Verhaltens ist dabei besonders wichtig. Wesentliche Voraussetzungen zur Prävention von Schulabsentismus sind „das Pflegen einer Kultur der Aufmerksamkeit, der Aufbau einer wohlwollenden Beziehungsgestaltung und eine ansprechende Unterrichtsgestaltung“.¹⁹ Daher haben wir innerhalb des Kollegiums Vereinbarungen zum Umgang mit Fehlzeiten und deren Dokumentation verbindlich getroffen, in diesem Konzept festgelegt und im Schulprogramm verankert.

Ziel von Prävention soll vor allem sein, der Entwicklung einer distanzierenden Haltung gegenüber Schule vorzubeugen, Schulversäumnisse zu vermeiden und Schulabbrüchen entgegenzuwirken.

3.1 Möglichkeiten in der Schule

Ein guter Ausgangspunkt zur Prävention von Schulabsentismus auf schulischer Ebene ist die von allen Beteiligten gelebte Grundhaltung: Jedes Kind ist wichtig, kein Kind darf verloren gehen. Unser Leitsatz „Wir leben achtsam miteinander, begleiten und unterstützen die Kinder in ihrer

¹⁸ Vgl. Ricking / Albers, S. 18 f.

¹⁹ Quante-Brandt, Prof. Dr. Eva, S. 11

Persönlichkeits- und Werteentwicklung‘ bildet die Grundlage für unsere Präventionsarbeit. (Siehe Eckwert: Erziehung und Werte)

Kinder und Jugendliche, die sich angenommen und wertgeschätzt fühlen, die gesehen und geachtet werden, die Lernerfolge haben und auf deren Lebenswirklichkeit und Bedürfnisse sich Schule ausrichtet, werden gern zur Schule gehen wollen. Der Schulbesuch sollte von Schülerinnen und Schülern nicht nur als Pflicht zur Anwesenheit empfunden werden. So sollen unsere Schülerinnen und Schüler eine gute Bindung zur Schule haben, um eine innere Teilhabe entwickeln zu können. Hierzu schafft unsere Schule die entsprechenden Rahmenbedingungen. Wir haben Haltungen wie Wertschätzung, Respekt, Zuwendung, Anerkennung bereits im Schulprogramm verankert. Als gemeinsame Grundlage sowie zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls haben wir als Kollegium der Raphael-Schule verbindliche Schulregeln ‚Wir ziehen an einem Strang‘ erarbeitet, die an allen Standorten in jeder Klasse Verbindlichkeit tragen. Den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten machen wir diese in unserem Raphael-Heft zugänglich. An Elternabenden sowie im Unterricht füllen wir sie mit Inhalt und machen sie zum gelebten Standard. Unsere zentralen Schulregeln lauten:

1. Ich verhalte mich so, dass jede(r) ungestört arbeiten kann
2. Ich gehe mit Menschen, Dingen und Orten respektvoll und achtsam um.
3. Ich befolge die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer und des Schulpersonals.

Gute Beziehungen zu Lehrerinnen und Lehrern und Mitschülerinnen und Mitschülern, Sicherheit und soziale Einbindung sowie eine angst- und gewaltfreie Atmosphäre fördern wesentlich die Bindung zur Schule. Mobbing hingegen ist eine schreckliche Erfahrung für Schülerinnen und Schüler und sollte von der Schule früh erkannt und unterbunden werden. Projekte sozialen Lernens sollten regelmäßig in der Schule stattfinden. Auch könnte die Schule in regelmäßigen Abständen Schülerabfragen zum Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler durchführen.

Auch die Qualität von Unterricht, und ein Angebot von attraktiven Arbeitsgemeinschaften spielen eine wichtige Rolle für die Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht sollte interessant sein und die Schülerinnen und Schüler nicht über- oder unterfordern. Die Schülerinnen und Schüler brauchen Lernerfolge, um nachhaltig anstrengungsbereit und motiviert zu sein. Das Angebot an zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften sollte breit gefächert sein, um möglichst viele Schülerinnen und Schüler anzusprechen, an die Schule zu binden und Freude und gute soziale Kontakte zu ermöglichen. Mit

dem Landes-Programm ‚Kultur und Schule‘ versuchen wir, den Schülerinnen und Schülern wechselnde künstlerische Angebote zu machen und die Zusammenarbeit mit externen Künstlerinnen und Künstlern aus unterschiedlichen Bereichen zu ermöglichen. Zukünftig könnte überlegt werden, einen Kooperationsvertrag mit einem Sportverein, einer bekannten Fußballmannschaft / Tennisspieler(in) o. ä. einzugehen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sollten immer freundlich und hilfsbereit sein und die Schülerinnen und Schüler unterstützen.

Eine innere Teilhabe wird eine Schülerin / ein Schüler nur entwickeln, wenn sie/ er auch die Möglichkeit zu einer aktiven Mitgestaltung des Lern- und Lebensraums Schule hat. „Dabei ist eine hohe Partizipation auch von denjenigen Schülerinnen und Schülern anzustreben, die durch Leistungsprobleme und einen niedrigen sozialen Status schnell an den Rand gedrängt werden.“²⁰ An unserer Schule pflegen wir viele Rituale, wie z. B. das Feiern der Geburtstage, das Aushängen aller Bilder bzw. Arbeitsergebnisse, das gemeinsame Gestalten von Weihnachtsfeiern, Abschlussveranstaltungen, Sportfesten, o. ä. die eine hohe Partizipation ermöglichen.

Um dann bei schulabsentem Verhalten möglichst schnell reagieren zu können, hat unsere Schule ein einheitliches Verfahren festgelegt. Fortbildungen zu dem Thema könnten ein weiterer Baustein der Prävention auf schulischer Ebene sein und könnten zukünftig ins Fortbildungskonzept aufgenommen werden.

3.2 Möglichkeiten in der Klasse

Obwohl die Schülerinnen und Schüler einer Klasse sehr unterschiedlich sind und individuelle Förderung benötigen, ist eine gute Klassengemeinschaft von großer Bedeutung. An der „Stärkung der Klassengemeinschaft („Wir als Klasse halten zusammen.“ „Jeder ist wichtig! Wenn einer fehlt, fragen wird nach.“)²¹ arbeiten die Klassen unter Leitung der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer fortwährend. Dieses findet neben den drei zentralen Schulregeln auch in den Klassenregeln Berücksichtigung. Gemeinsam werden diese erarbeitet und eingeübt. Es ist uns wichtig, dass im

²⁰ Ricking / Albers, S. 39

²¹ Schulamt für die Stadt Herne, S. 8

Klassenraum eine angenehme, angstfreie Lernatmosphäre herrscht, kein Kind ausgelacht wird, wenn es etwas Falsches sagt, kein Kind ausgeschlossen wird. In der Jahrgangsstufe 1 am Standort Eslohe findet hierzu bereits das ‚Ferdiprojekt‘ statt. Die Beziehung zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrerin bzw. Lehrer ist von ganz immenser Bedeutung. Nur wenn die Schülerin/ der Schüler sich angenommen und verstanden und in der Klasse sicher fühlt kann sie/ er eine vertrauensvolle Beziehung zu Lehrerinnen und Lehrern und zu Mitschülerinnen und Mitschülern aufbauen.²² Es gibt viele Möglichkeiten, die Klassengemeinschaft und das Klassenklima zu fördern. Dies beginnt in den Klassenverbänden unserer Schule bei wechselnden Sitzordnungen und Gruppenarbeiten, die die Haltung ‚jede(r) arbeitet mit jedem‘ fördern. Regelmäßige Gesprächsrituale, wie z. B. der Erzählkreis zum Start in die Woche oder der gemeinsame Wochenabschluss bieten Raum um vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und zu erhalten. Zusätzlich werden Unterrichtseinheiten oder Projekte zum Thema ‚Teamfähigkeit‘ oder ‚Soziales Lernen‘ eingebaut, um die Sozialkompetenz zu fördern. Im Rahmen verschiedener Projekte, wie z. B. ‚Klasse 2000‘ oder ‚Ferdiprojekt‘ lernen die Kinder an unserer Schule neben Strategien zur Konfliktbewältigung auch Aspekte des achtsamen Umgangs mit sich und anderen kennen.

Um allen Schülerinnen und Schülern Lernerfolge zu ermöglichen, sollte der Unterricht interessant sein und gut vorbereitet und durchgeführt werden sowie die individuellen Lernvoraussetzungen durch Differenzierung berücksichtigen. ‚Gute Erfahrungen, auch mit schulaversiven Schülern, konnten bisher mit einem Unterricht gemacht werden, der erlebbare Erfolge ermöglicht, der an der Erfahrungswelt der Schüler ansetzt, in dem die Schüler Ideen selbst einbringen können, den Lerngegenstand handelnd erfahren und produktorientiert umsetzen (z. B. Werkstattunterricht, Projekte, handlungsorientierter Unterricht, Schülerfirma).‘²³

Daher versuchen wir unseren Schülerinnen und Schülern ein möglichst handlungsorientiertes Lernen und ein Lernen mit allen Sinnen zu ermöglichen. Unser Motto ‚Leben, Lernen, Lachen‘ leitet uns dabei.

Für die Lehrerinnen und Lehrer gilt es, beginnende Distanzierung vom Unterricht, Vermeidungsstrategien oder Verweigerungshaltungen, also Warnsignale, frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren, um eine Eskalation zu vermeiden. Sinnvoll kann es sein, neben dem Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler, auch ein Gespräch mit den Eltern zu führen. Erscheint

²² Vgl. Ricking / Albers, S. 40

²³ Ricking / Albers, S. 43

eine Schülerin/ ein Schüler nicht zum Unterricht muss dies erfasst und dokumentiert und je nach Fallklärung reagiert werden.

3.3 Möglichkeiten im System Schule

Im System Schule haben wir zwei Möglichkeiten, präventiv zu wirken. Zum einen durch intensive Elternarbeit, zum anderen durch Kooperation mit außerschulischen Institutionen oder Hilfsangeboten, wie z. B. Jugendhilfeeinrichtungen, Psychologen, Beratungsstellen, etc.)

Die Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten ist wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule. Wir legen an unserer Schule großen Wert auf eine offene, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Regeln, die wir gemeinsam erarbeitet haben und die für alle verbindlich sind, fördern diese Arbeit. Über unseren Schulplaner, Telefon, E-Mail, Elternsprechtage, feste Sprechzeiten ist eine regelmäßige Kontaktpflege möglich. Im Lernen auf Distanz gilt für uns verbindlich die wöchentliche Kontaktpflege zum Elternhaus. Im Gespräch mit den Eltern können Informationen ausgetauscht werden oder Probleme erörtert und Hilfestellung gegeben werden. Eltern von gefährdeten Schülerinnen und Schülern oder Schülerinnen und Schülern mit unregelmäßigem Schulbesuch benötigen häufig Beratung und Unterstützung.²⁴ Hilfreich kann sein, Vereinbarungen mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu treffen oder, bei komplexen Problemlagen, auf außerschulische Hilfsangebote zu verweisen oder diese zu initiieren. Wir sind gut mit externen Partnern, wie z. B. Beratungsstellen, Jugendhilfe, Therapeutinnen und Therapeuten, Psychologinnen und Psychologen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vernetzt und bieten im Einzelfall Hilfestellung an.

4. Intervention

Auch bei der Intervention von Schulabsentismus muss individuell, je nach Ursache der Schulverweigerung, gehandelt werden. Wichtig ist hier, dass eine Reaktion auf das Fehlen so schnell wie möglich erfolgt. Längere Fehlzeiten oder wachsende Angst vor der Rückkehr könnten einen Wiedereinstieg für den Schüler sehr erschweren.

²⁴ Vgl. Ricking / Albers, S. 47

Unser Konzept legt fest, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Siehe hierzu „Fahrplan zum Umgang mit Schulabsentismus“, „Checkliste Schulabsentismus“ und „Entschuldigungsschreiben“ mit der dazugehörigen „Entschuldigungsregelung“ in den Anlagen. (Siehe Anlagen)

Im Vordergrund aller Maßnahmen muss für uns immer das Zurückgewinnen der Schülerin / des Schülers und das Vorbeugen einer Verfestigung von Schulverweigerung stehen, nicht die Bestrafung.²⁵

4.1 Schulische Interventionsmaßnahmen

Der erste Baustein des Maßnahmenplans ist die strukturierte Erfassung und Dokumentation des Fehlens. Je nach Ursache des Fehlens, die im Einzelfall zu klären ist, können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Soziale Verstärkung und erzieherische Maßnahmen müssen hier immer den Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen vorausgehen.

Möglicherweise ist es schon ausreichend, den Kontakt zur Schülerin / zum Schüler bzw. zu den Eltern / Erziehungsberechtigten zu intensivieren, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Durch Gespräche, Ermutigung, Zuwendung, Interesse oder Hilfestellung kann vielleicht schon im Ansatz viel erreicht werden. Um eine nachhaltige positive Veränderung bei Schülerinnen und Schülern zu erzielen, eignet sich die Methode der positiven Verstärkung sehr gut. Durch, dem Alter der Schülerin / des Schülers angepasste Belohnungs- oder Belobigungsmethoden (z. B. Stempel, Smileys, Hausaufgabenfrei, Wunschspiel im Sportunterricht, etc.) kann ein erwartetes Verhalten oder eine zuvor abgesprochene Vereinbarung positiv verstärkt werden. Eine Regel / Vereinbarung könnte z. B. sein: „Ich komme immer pünktlich zum Unterricht.“ Erfüllt die Schülerin / der Schüler die Erwartung, wird er belohnt. Zur weiteren Unterstützung könnte die Lehrkraft einen Wochenplan für die Schülerin/ den Schüler erstellen, auf dem an jedem Schultag kindgerecht vermerkt wird, ob die Erwartung erfüllt wurde. Eine Belohnung bei Erfolg kann auch durch die Miteinbeziehung der Eltern / Erziehungsberechtigten erfolgen, denn diese sollten möglichst in die Vereinbarung mit einbezogen werden. Bei überwiegender Nichteinhaltung der Regel wird gemeinsam über mögliche

²⁵ Vgl. Schulamt für die Stadt Herne, S. 14

Maßnahmen sowie Konsequenzen beraten. Vereinbarungen könnten auch getroffen werden zu einer verpflichtenden Teilnahme an bestimmten Projekten, wie z. B. an einem Sozialtraining mit der sozialpädagogischen Fachkraft oder an außerschulischen Angeboten, wie z. B. Streitschlichtung oder Anti-Aggressionstraining. Um eine enge Bindung an die Klassengemeinschaft zu erzeugen, bieten sich Patenschaften zwischen älteren und jüngeren Schülerinnen und Schülern, die den Schulweg gemeinsam gehen sowie Hausaufgabenboten an, die in engem Kontakt zu der Schülerin/ dem Schüler sind und Informationen oder Hausaufgaben vorbeibringen. Auch das Nacharbeiten von Unterrichtsstoff in der Schule kann eine geeignete pädagogische Maßnahme sein. Elterliches Bringen zur Schule mag im Einzelfall ebenfalls hilfreich sein.

Führt eine Intervention durch schulische Maßnahmen allein nicht zum Erfolg, weil möglicherweise die Probleme die zum Schulabsentismus führen sehr komplex und schwierig sind, sollte die Unterstützung von externen Kooperationspartnern (z. B. Beratungsstellen, Jugend-/ Gesundheitsamt, Therapieeinrichtungen, Polizei, o. ä.) eingeholt werden. Entsprechende Ordnungsmaßnahmen durch die Schule werden dann eingeleitet, wenn durch alle zuvor erfolgten pädagogischen Maßnahmen keine zufriedenstellende Änderung erreicht wird. Ordnungsmaßnahmen sind in § 126 SchulG geregelt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Absatz 1 Satz 1), [...],

4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),

5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt, [...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bis zu 5 000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule (§ 53 Absatz 3 Nummer 5) ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig. [...]"²⁶

²⁶ MSB, BASS, § 126

In den Anlagen sind entsprechende Anhörungsbögen und ein Blatt zur Erfassung unentschuldigter Fehlzeiten angehängt, die einzusetzen sind und bei Meldung an das zuständige Schulamt weitergeleitet werden müssen. (Siehe Anlagen)

Gelingt durch pädagogische Maßnahmen, weiterführende schulische Intervention oder Ordnungsmaßnahmen eine Rückführung, so sollte das Ankommen in der Schule nach der Fehlzeit positiv gestaltet werden. Durch Ermittlung der Bedürfnisse oder Ängste der Schülerin / des Schülers und sorgfältige Vorbereitung eines gestalteten Aufnahmeprozesses in der Klasse sollten entsprechende Bedingungen geschaffen werden. Gelingt eine Rückführung zur Heimatschule nicht, kann über eine alternative Beschulung an einem der weiteren Schulstandorte nachgedacht werden, um der Schülerin/ dem Schüler die Möglichkeit zu einem Neuanfang zu geben.

5. Schlussbemerkung

Schulabsentismus ist ein sehr komplexes Thema und die Formen und Erscheinungsbilder schulabsenten Verhaltens sind sehr vielfältig. Schulen sind weder für alle Fehlzeiten verantwortlich noch sind sie in der Lage, Schulabsentismus gänzlich zu verhindern. Ein wesentlicher Teil der relevanten Einflussmöglichkeiten auf schulabsentes Verhalten liegt jedoch im Wirkungsbereich Schule. Unter konsequenter Nutzung schulischer Handlungsspielräume und zielführender, effektiver pädagogischer Maßnahmen sowie individuell abgestimmter Interventionen können Schulen wesentlichen Einfluss nehmen und zur Vermeidung von Schulabsentismus beitragen.

Oberstes Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler partizipieren zu lassen, sie ernst zu nehmen, ihnen Sinnhaftigkeit des Lernens zu vermitteln, ihnen Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln, dann ist es uns möglich, die Schülerinnen und Schüler an den Lern- und Lebensraum Schule zu binden. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Lehrerinnen und Lehrer als echte vertrauenswürdige Bezugspersonen empfinden dürfen, die ihnen Verständnis und Empathie entgegenbringen, wenn Lehrerinnen und Lehrer selbst Interesse am Unterrichtsstoff haben und die Schülerinnen und Schüler auch motivieren können, wenn Schülerinnen und Schüler gern zur Schule gehen, ihr Interesse geweckt wird, ihre Bedürfnisse und Probleme ernst genommen werden sind das wesentliche Gelingensbedingungen, um eine hohe Anwesenheit zu erreichen. In jedem Fall gilt für uns: Prävention vor Intervention!

Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Arnsberg: „Lehrerkompetenz Schulabsentismus“, S. 1-97
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/schulabsentismus/index.php> (Ausdruck vom 31.01.2021)

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Dokumentation zur Fachtagung. „Schulabsentismus verhindern! Strategien und Konzepte“: 05./06. Juni 2018 Berlin https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2018/08/Dokumentation_Schulabsentismus-verhindern.pdf (Ausdruck vom 14.02.2021)

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB): Schulvorschriften NRW 2020/ 2021, Bereinigte Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS), Ritterbach Verlag, 2020

Quante-Brandt, Prof. Dr. Eva: Handbuch Schulabsentismus. Hintergründe und Handlungshilfen für den Schulalltag. Freie Hansestadt Bremen, S.7-52
https://www.rebuz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Schulabsentismus_Handbuch.pdf (Ausdruck vom 06.02.2021)

Ricking, Heinrich/ Albers, Viviane: Schulabsentismus. Intervention und Prävention. Heidelberg 2019

Schulamt für die Stadt Herne (Hrsg.): Umgang mit Schulabsentismus in Herne. Herne, im März 2015, S. 1-87
<https://docplayer.org/82629484-Umgang-mit-schulabsentismus-in-herne.html> (Ausdruck vom 13.02.2021)

Staatliches Schulamt Mannheim: Schulabsentismus. Eine Handreichung für Mannheimer Schulen. Version 1; Stand: 01/2018 https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-mannheim/pdf/2018-02-02_Schulabsentismus_MA.pdf (Ausdruck vom 05.02.2021)

Thimm, K./Ricking, H.: (2004): Begriffe und Wirkungsräume. In: B. Herz/K. Puhr/H. Ricking (Hg.): Problem Schulabsentismus – Wege zurück in die Schule. Bad Heilbrunn, S. 45 – 5, zit. n. Dr. Sabine Geist: „Ich bleib dann mal weg.“ Aus: Pädagogik 9/2012
<https://www.beltz.de/fachmedien/paedagogik/zeitschriften/paedagogik/themenschwerpunkte/schulverweigerung.html> (Ausdruck vom 05.02.2021)

Unicef: Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Ausdruck vom 14.02.2021)

Voigt und Ricking 2008, zit. n. Ricking, Heinrich/ Albers, Viviane: Schulabsentismus. Intervention und Prävention. Heidelberg 2019

Will, Daniel: „Was ist Schulabsentismus?“ 25.09.2017
<https://www.hamburg.de/contentblob/10168910/16300279c682ad83a7333cd5d5589b37/data/anlage-1-6-lbk-bramfeld.pdf> (Ausdruck vom 05.02.2021)